

Arbeitskreis „Die Nutzung juristischer Online-Medien am Richterarbeitsplatz“

Thema des Arbeitskreises war der aktuelle Stand der Vertragsverhandlungen der Bund-Länder-Kommission mit der Juris GmbH und dem Beck-Verlag. Über die Hintergründe dieser Vertragsverhandlungen hatte sich bei der Abschlussveranstaltung des EDV-Gerichtstages 2002 zu einer Diskussion entspannt, bei der einige Fragen offen geblieben waren, woraufhin dieser Arbeitskreis zur Klärung der offenen Fragen ins Programm aufgenommen wurde.

Eingangs stellte Herr Ministerialrat Neff vom Justizministerium Baden-Württemberg als Referent die bisherigen Aktivitäten der Bund-Länder-Kommission, deren Hintergründe sowie die erfahrene Kritik dar. Wie er ausführte, war vor dem Tätigwerden der BLK ein juris-Zugang aufgrund der hohen Kosten nur in größeren Gerichten verfügbar. Aufgrund dieses Missstands wurden seitens der BLK Verhandlungen mit Juris über einen Pauschaltarif aufgenommen. Dabei lagen die Verhandlungspositionen von Anfang an nahe beieinander, da die Gerichte ein Interesse an der Nutzung von Juris zu einem bezahlbaren Pauschalpreis hatten, während Juris von den Gerichten die erlassenen Entscheidungen zugesandt haben wollte. Die Verhandlungen zogen sich dennoch eine Weile hin, da ein erheblicher Koordinierungsaufwand zwischen der BLK und den Ländern erforderlich war. Letztlich kam es 1999 zu einem bis 2007 begrenzten Vertrag, der einen unbegrenzten Zugang zu Juris für Richter, Staatsanwälte und Rechtspfleger zu einem „tragbaren“ Preis vorsieht, wobei jedes Bundesland entscheiden kann, ob es dem Vertrag beitreten will.

Die Kritik gegen diesen Vertrag bezog sich laut Ministerialrat Neff auf die der Juris GmbH damit zuwachsende Monopolstellung, die wettbewerbsfeindlich sei. Dagegen verteidigte er den geschlossenen Vertrag mit dem Hinweis darauf, dass das Angebot der Juris GmbH in seiner Form bis heute konkurrenzlos sei, der Aufbau eines eigenen Programms dagegen zu aufwändig sei. Insgesamt bewertete er den Vertrag nach wie vor als eine lohnenswerte Partnerschaft.

Im folgenden kam er auf die neuen Vertragsverhandlungen mit dem Verlag C.H. Beck zu sprechen. Nach der juris-„Erfolgsgeschichte“ sei auch ein Interesse an dem Online-Angebot des Beck-Verlages aufgekommen. Dabei könne es sich nur um eine Ergänzung zum juris-Angebot handeln, jedoch um eine sinnvolle Ergänzung. Gerade im Hinblick auf den Bezug von Zeitschriften aus dem Beck-Verlag könne in einem Vertrag mit Beck-Online durchaus auch ein Einsparpotenzial liegen. Jedoch sei derzeit der von Beck verlangte Preis noch nicht akzeptabel. Aktuell befinde sich das Online-Angebot in einer Erprobungsphase bis April 2004, die eventuell noch bis Ende 2004 verlängert werde, danach stünde die endgültige Entscheidung an. Dabei seien vier verschiedene Angebote im Gespräch, je nach Umfang der zur Verfügung gestellten Materialien, wobei die BLK jedoch eine möglichst einheitliche Versorgung aller Bundesländer anstrebe. Teil des derzeitigen Testbetriebes sei auch eine Trefferliste, um festzustellen, was tatsächlich genutzt werde. Dabei sei als Zwischenergebnis festzustellen, dass gerade das bei den umfassenderen Angeboten zusätzlich zur Verfügung stehende Material besonders stark genutzt werde.

Ziel der BLK sei jedenfalls immer, die Anforderungen der Praxis zu berücksichtigen, vor allem durch Befragungen der Praktiker. Dabei sei es aber problematisch, Bibliothekare zur Abschaffung

von Printmedien zu befragen.

Im Interesse der knappen Haushaltsmittel würden einerseits die bessere Verhandlungsposition bei gemeinsamem Auftreten genutzt, um, auch durch langfristige Verträge, zu kalkulierbaren Beträgen zu kommen. Andererseits werde auf das Verfolgen ordnungspolitischer Ziele verzichtet. Für die Förderung kleiner Verlage sei kein Geld vorhanden.

Im Ergebnis habe die BLK eine deutliche Qualitätsverbesserung für alle Arbeitsplätze erreicht.

In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass weitgehende Zustimmung zu dem Fazit des Referenten herrschte. Als Kritik wurde vorgetragen, dass auch im Falle der Verhandlungen mit Beck die Entstehung von Monopolen begünstigt werde, was zu einem „Kaputtmachen“ anderer Verlage führen könne, wobei eventuell sogar eine kartellrechtliche Klage der anderen Verlage denkbar sei. Darauf antwortete der Referent, dass eine juristische Prüfung durch die BLK ergeben habe, dass ein Vertrag mit dem Beck-Verlag wettbewerbsrechtlich unproblematisch sei. Außerdem finde auch im Bereich der Printmedien keine Förderung kleiner Verlage statt, wie an der Allgegenwärtigkeit des „Palandt“ als BGB-Kommentar zu sehen sei.

Als Anregung zu technischen Verbesserungen wurden Links von der Kommentierung auf die Rechtsprechung und von den Gesetzestexten auf die Materialien vorgeschlagen.

Weiterhin wurde die Frage gestellt, ob der juris-Praxiskommentar in das juris-Angebot der Justiz aufgenommen werde. Darauf antwortete der Referent, dass dies sehr wohl beabsichtigt sei, dass ein Vertrag mit einem fixen Angebot und einem fixen Preis jedoch noch Probleme bereite. Manche Bundesländer hätten jedoch einen erweiterten juris-Vertrag, in dem auch der Praxiskommentar enthalten sei, da dieser sich auch auf neu hinzukommende juris-Leistungen erstrecke. Dabei stellte ein Vertreter der juris GmbH im Publikum klar, dass auch im „erweiterten“ Vertrag der Praxiskommentar derzeit noch nicht enthalten sei, dies aber testweise möglich sei. Auf die weitere Frage aus dem Publikum, ob es denn für verschiedene Bundesländer unterschiedliche juris-Verträge gäbe, erläuterte der Referent, dass grundsätzlich alle Verträge gleich seien, dass die Juris GmbH jedoch außerhalb des von der BLK ausgehandelten Angebots den Ländern Zusatzangebote mache, so dass es zu „de luxe“-Verträgen einzelner Bundesländer kommen könne.

(Martin Küchler)